

Satzung des Kreissportbundes Schaumburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Kreissportbund Schaumburg e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Schaumburg ansässigen gemeinnützigen Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - im folgenden LSB genannt - sind.

(2) Der KSB hat seinen Sitz in Stadthagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Nummer – VR 767 eingetragen. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Schaumburg.

(3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

(2) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des KSB.

(5) Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung der Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

(7) Die Ziele und Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
- b) Schaffung sozialer Einrichtungen,
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

- d) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender gemeinnütziger Vereine,
- e) Förderung des Sportstättenbaus,
- f) Förderung der Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen,
- g) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
- h) Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände.

§ 3 Verhältnis zum Landssportbund Niedersachsen e.V.

(1) Der KSB ist in die Organisation des LSB eingegliedert. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im KSB erwerben:

- a) auf Antrag als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen;
- b) auf Antrag als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;
- c) auf Antrag als Ehrenmitglieder natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Kreissporttag.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB, bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes des LSB. Der Verein muss den Nachweis der Zuordnung in mindestens einem Landesfachverband erbringen. Die Zuordnung erfolgt vor Aufnahme.

(3) Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a) Gründungsprotokoll
- b) Vereinssatzung
- c) Nachweis der Gemeinnützigkeit
- d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
- e) Bestandserhebungsbogen

(4) Der KSB leitet den Aufnahmeantrag eines Vereins mit einer Stellungnahme an den LSB weiter. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung.

(5) Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglieder des KSB. Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LSB,
- c) durch Auflösung.

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (LSB und Fachverbände) unberührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

(4) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 6 Ausschließungsgründe

(1) Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen,

- a) wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;

(2) Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder des KSB

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen,
- b) die Interessen des KSB wahrzunehmen,
- c) die auf Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,
- d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
- e) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- f) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
- g) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
- h) die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben,
- i) dem KSB für den Schriftverkehr zwischen KSB und Mitglied eine gültige E-Mail Adresse mitzuteilen. Die Vereine haben diese Pflicht im Rahmen der Datenpflege im LSB Intranet zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem KSB Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Für fehlerhafte und veraltete E-Mail Adressen haftet das Mitglied.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des KSB sind:

- a) der Kreissporttag,
- b) der Vorstand,
- c) die Vollversammlung der Sportjugend

(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

- a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 10 Der Kreissporttag

(1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der erschienenen Stimmberechtigten wahrgenommen.

(2) Der Kreissporttag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Delegierten der Kreisfachverbände (eine Stimme),
- c) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind und zwar je angefangene(n) 150 Vereinsmitglieder über 18 Jahre ein Delegierter (eine Stimme),
- d) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern (ohne Stimme),
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimme),
- f) den 3 Kassenprüfern.

(3) Der Kreissporttag wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Einberufung des Kreissporttages und Anträge

(1) Der ordentliche Kreissporttag findet alle 2 Jahre im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Er wird durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung 6 Wochen vorher in Textform einberufen.

(2) In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis 3 Wochen vor dem Kreissporttag eingereicht werden.

(3) Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem jeweiligen Kreissporttag in Textform an die Mitglieder bekannt.

(4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der unter (2) genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(5) Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beschließt,
- b) 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 12 Aufgaben des Kreissporttages

(1) Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2) Seiner Entscheidung unterliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder a) bis f) sowie die Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend und des Vorsitzenden der Konferenz der Kreisfachverbände
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) die Wahl des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder,
- h) die Wahl von 3 Kassenprüfern,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB,
- j) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(5) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreissporttag.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstandsmitglied für Finanzen
- b) Vorstandsmitglied für Sportentwicklung
- c) Vorstandsmitglied für Vereinsentwicklung
- d) Vorstandsmitglied für Bildung
- e) Vorstandsmitglied für Sportstättenbau und Sportgeräte
- f) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Vorsitzender der Konferenz der Kreisfachverbände
- h) Vorsitzender der Sportjugend
- i) dem Geschäftsführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a), b), c) genannten Vorstandsmitglieder und der angestellte Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder und a) bis f) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder g) und h) werden auf dem Kreissporttag bestätigt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Funktion im Vorstand vakant, so wird diese auf Vorstandsbeschluss besetzt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

(5) Der Vorsitzende der Sportjugend ist die Person, welche durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt wird.

(6) Für die Meinungsbildung und den Meinungs austausch der Kreisfachverbände im KSB ist die Ständige Konferenz der Kreisfachverbände zuständig, die sich aus den Vorsitzenden der Kreisfachverbände zusammensetzt. Die Ständige Konferenz der Kreisfachverbände wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der vom Kreissporttag bestätigt werden muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kreisfachverbände.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Die Aufgabenzuweisung der Vorstandsmitglieder kann durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden, der vom Vorstand zu beschließen ist.

(2) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen der Satzung zu den Organen entsprechend.

§ 15 Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

(3) Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung.

(4) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
b) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
c) den Vertretern der Kreisfachverbände,

d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

(5) Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende muss durch den Kreissporttag bestätigt werden.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

(1) Der KSB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diesen gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 18 Erlöschen von Vermögensansprüchen

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des KSB an den Landkreis Schaumburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stadthagen, 20. Oktober 2016